

CBAM - NEWSLETTER

13. Ausgabe

Sehr geehrte Abonentin, sehr geehrter Abonnent,

wir freuen uns, Sie über die neuesten Entwicklungen informieren zu können:

- **Standardwerte**

Berichtspflichtige CBAM-Anmelder dürfen nur noch bis zum 31. Juli 2024 (d.h. letztmalig für den CBAM Bericht für Q2 2024) die von der Europäischen Kommission veröffentlichte Standardwerte für ihre CBAM-Berichte verwenden. Das bedeutet, dass für ab Q3 2024 importierte CBAM-Waren, nur mehr die von ihren Lieferanten bekanntgegebenen tatsächlichen CO2 Emissionen für CBAM-Berichte verwendet werden dürfen. Es ist Aufgabe der in der EU angesiedelten Unternehmen, sich um diese Werte beim Lieferanten zu bemühen. Sollte es seitens des liefernden Unternehmens keine Mitwirkung an diesem Prozess geben - Sie daher keine Emissionswerte von diesem erhalten - haben Sie als berichtspflichtiger Anmelder der Ware eine 0 (Null) als CO2 Menge einzumelden. Es obliegt der nationalen Behörde (Amt für den nationalen Emissionzertifikatehandel – AnEH), die Bestrebungen zur Erlangung der Emissionswerte durch den berichtspflichtigen Anmelder zu würdigen, und von etwaigen Sanktionen abzusehen. Zur Dokumentation der Bestrebungen, die notwendigen Werte zu erhalten, wird auf der Webseite des BMF eine [Vorlage](#) in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Sollten Lieferanten trotz nachweislicher zweimaliger Aufforderung keine Angaben zu den CO2 Emissionen übermitteln, dienen die dokumentierten Versuche dem berichtspflichtigen Anmelder als Nachweis, alle in seiner Macht stehenden Mittel ausgeschöpft zu haben.

Hinweis:

Bitte tragen Sie keinesfalls die Standardwerte oder andere fiktive Werte ein.

- **Leitfaden CBAM Berichtsabgabe (Kurzversion)**

Das AnEH hat als Unterstützung für alle Berichtspflichtige Anmelder eine Kurzversion des Leitfadens „Berichtsabgabe“ erstellt. Damit können Sie sich noch schneller einen Überblick über die notwendigen Schritte der Berichtsabgabe verschaffen.

Sie finden den neuen Leitfaden auf der Website des BMF: Link: [Leitfaden CBAM Berichtsabgabe \(Kurzversion\)](#)

- **Neue Felder für CBAM auf der Zollanmeldung**

Bei der Einfuhr von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr, die zu einer Berichtspflicht gem. CBAM-Verordnung führen (CBAM-Waren mit einem Gesamtwert über 150 Euro), durch einen indirekten Vertreter, hat dieser zu erklären, ob er damit einverstanden ist, die Berichtspflichten zu erfüllen oder nicht.

Zu diesem Zweck stehen ab sofort folgende zusätzliche Informationen-Codes zur Angabe in der Zollanmeldung zur Verfügung:

73001 - Der indirekte Zollvertreter **erklärt sich damit einverstanden**, die Berichtspflichten gemäß Artikel 32, 34 und 35 der Verordnung (EU) 2023/956 (CBAM-VO) sowie der Verordnung (EU) 2023/1773 (CBAM-DVO) zu erfüllen.

73009 - Der indirekte Zollvertreter ist gemäß Art. 8 (3) der Verordnung (EU) 2023/1773 (CBAM-DVO) **nicht damit einverstanden**, die sich aus dieser Verordnung ergebenden Berichtspflichten des Einführers zu erfüllen und verpflichtet sich daher, den Einführer nachweislich über dessen quartalsmäßige Berichtspflichten an die Europäische Kommission, die sich aus Art. 32 - 35 der Verordnung (EU) 2023/956 (CBAM-VO) sowie der CBAM-DVO ergeben, zu unterrichten.

Hinweis:

Im Falle einer indirekten Vertretung einer nicht im Zollgebiet der Union ansässigen Person hat der indirekte Vertreter **zwingend** die Berichtspflicht zu erfüllen. Die Angabe des Codes ‚73009‘ ist in diesem Fall nicht zulässig.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass in der Zollanmeldung von Waren zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, auf welche die CBAM-Verordnung Anwendung findet, die **EORI-Nummer** der vertretenen Person anzugeben ist, unabhängig davon, ob es sich um

einen Wirtschaftsbeteiligten oder um eine natürliche Person (Privatperson) handelt -> bei direkter Vertretung jedenfalls - und im Falle der indirekten Vertretung, sofern sich der indirekte Vertreter nicht mit der Erfüllung der Berichtspflicht einverstanden erklärt (= zusätzlicher Informationen-Code 73009).

Besuchen Sie gerne auch regelmäßig unsere [BMF CBAM-Webseite](#) um auf dem neuesten Stand zu bleiben.

Ihre nationalen Ansprechpartner

Wenn Sie Fragen zu diesen oder anderen Themen rund um CBAM haben, können Sie sich gerne an das Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel wenden. Sie erreichen uns unter der Hotline +43 (0)50 233 560 555 (Montag bis Donnerstag von 7:30 – 15:30 Uhr, Freitag von 7:30 – 12:00 Uhr) sowie per E-Mail: cbam@bmf.gv.at.

Ihr CBAM-Team!

Freundliche Grüße

Ihre Finanzverwaltung

Diese Mailbox wird nur zum automatisierten Versand von Informationen verwendet. Antworten an diese Adresse erreichen uns nicht. Wenn Sie keine weiteren Zusendungen wünschen, können Sie sich unter folgender Adresse [abmelden](#).

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen - Johannesgasse 5, 1010 Wien - Tel.: +43(0)1-51433-0 - www.bmf.gv.at